

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN IN DER ORTSGEMEINDE WOLFSHEIM
VOM 12.09.2007

Der Ortsgemeinderat Wolfsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 15.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.1986 außer Kraft.

Wolfsheim, 12.09.2007


(Johannes Holzmann)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	Reihengrabstätten		
	Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
	1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	EUR	200,00
	2. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	EUR	725,00
II.	Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
	1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
	1.1 eine Einzelgrabstätte	EUR	725,00
	1.2 eine Doppelgrabstätte	EUR	1.400,00
	1.3 jede weitere Grabstätte	EUR	725,00
	2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für		
	2.1 eine Einzelgrabstätte	EUR	25,00
	2.2 eine Doppelgrabstätte	EUR	47,00
	2.3 jede weitere Grabstätte	EUR	25,00
	3. Wiedererwerb von Nutzungsrechten nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung je Jahr für		
	3.1 eine Einzelgrabstätte	EUR	25,00
	3.2 eine Doppelgrabstätte	EUR	47,00
	3.3 jede weitere Grabstätte	EUR	25,00

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern

- | | | |
|--|-----|--------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | EUR | 300,00 |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen durch Berechtigte nach Nr. 1 je Jahr | EUR | 10,00 |
| 3. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gem. § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung | EUR | 10,00 |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Der Grabaushub wird kostendeckend erhoben. Die hierfür geltenden Preise der damit beauftragten Unternehmen werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen veröffentlicht.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Ausgraben und Umbetten werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

VI. Benutzung der Leichenhalle

Pauschale pro Kalendertag	EUR	50,00
---------------------------	-----	-------